

1714/2023

OBERBÜRGERMEISTER

OTTO-DIX-STADT GERA • Stadtverwaltung • Postfach 11 64 • 07501 Gera

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Datum: 13. Januar 2023

Siebtens Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung – Herstellung der Öffentlichkeit in kommunalen Ausschüssen

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE., der SPD, und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/6299 -

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem von Ihnen übersandten Gesetzentwurf in Drucksache 7/6299 nehme ich wie folgt Stellung:

Hinsichtlich der Regelung des § 43 Abs. 1 Satz 3 ThürKO „Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich“ ist eine gesetzliche Klarstellung bzw. Änderung/Ergänzung der Vorschrift dringend geboten:

Bislang war schon unklar, was unter dem Begriff „vorberatender Ausschuss“ zu verstehen ist:

- Die Kommentierung von Uckel, Dressel, Noll (Kommunalrecht in Thüringen - Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis) vertritt die Auffassung: „Beschließende Ausschüsse, die eine bestimmte Angelegenheit nur vorberaten [...] sind von der Regelung in Satz 3 nicht erfasst [...] Absatz 1 Satz 3 findet also nur für die Ausschüsse Anwendung, die nach den Festlegungen der Geschäftsordnung als durchweg nur vorberatend eingerichtet sind.“

Die Rechtsauffassung der Stadtverwaltung Gera wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt mit E-Mail des Bürgermeisters, Herrn Dannenberg, bereits vom 28. November 2019 dargelegt. Die E-Mail ist diesem Schreiben zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt. Eine Reaktion hierauf erfolgte zunächst nicht.

- Erst mit Schreiben vom 27. April 2022 teilte das Thüringer Landesverwaltungsamt der Stadt Gera mit: „[...] sind sie [Anm.: die Ausschüsse] dagegen nur vorberatend tätig, sind die Sitzungen nichtöffentlich [...] die von der Stadt angeführte Auffassung von Uckel, Dressel, Noll [...] wird von uns nicht geteilt [...].“

Das VG Gera bestätigt in seinem Beschluss vom 20. Juni 2022 (2 E 540/22 GE): „Grundsätzlich gilt, dass Sitzungen vorberatender Ausschüsse gem. § 43 Abs. 1 S. 3 ThürKO nicht öffentlich sind. Dementsprechend sind auch die Tagesordnungen nicht öffentlich bekannt zu machen. Die gesetzliche Regelung lässt weder durch die Geschäftsordnung noch durch einen Beschluss des Ausschusses eine Abweichung hiervon zu.“

Die Stadtverwaltung Gera hält sich strikt an die vom Thüringer Landesverwaltungsamt und dem VG Gera mitgeteilte Rechtsauffassung. Demnach beraten nur noch folgende Gremien grundsätzlich öffentlich:

- Jugendhilfeausschuss gem. § 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII: Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich;
- Ortsteilräte: § 45 Abs. 2 Satz 4 ThürKO erklärt, dass die §§ 34 bis 42 ThürKO für die Ortsteilräte entsprechend anwendbar sind. Auf § 43 ThürKO wird hier nicht verwiesen, d. h. § 43 ThürKO ist für Ortsteilratssitzungen nicht anwendbar. Für die Ortsteilräte gilt folglich § 45 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 40 Abs. 1 Satz 1 ThürKO, d. h. die Ortsteilratssitzungen sind immer öffentlich durchzuführen, sofern nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Da für die Ortsteilräte weiterhin der Öffentlichkeitsgrundsatz gilt, haben sie die Vorlagen weiterhin öffentlich zu beraten, die die vorberatenden Ausschüsse nichtöffentlich beraten müssen.

Ausschüsse des Geraer Stadtrates beraten somit öffentliche (auch im Internet einsehbare) Vorlagen in nichtöffentlicher Sitzung. Sofern Belange des jeweiligen Ortsteils betroffen sind, beraten die Geraer Ortsteilräte öffentliche Vorlagen weiterhin öffentlich.

Der Seniorenbeirat der Stadt Gera kritisiert, dass seine in die Ausschüsse entsandten Vertreter nicht mehr die Möglichkeit haben, an Ausschusssitzungen teilzunehmen. Zwar haben die Vertreter nach der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse in den Ausschüssen Rederecht, sofern ein den jeweiligen Beirat betreffender Aufgabenbereich berührt ist; an der nichtöffentlichen Sitzung teilnehmen können bzw. dürfen sie aber nur, wenn sie vom Ausschussvorsitzenden zu der Sitzung und zu konkreten einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen sind. Der Beirat habe den Eindruck, dass er offenbar von der Teilnahme an den Ausschusssitzungen ausgeschlossen und das ihm hier eingeräumte Rederecht ausgehöhlt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Oberbürgermeister

Anlagen:

- E-Mail des Bürgermeisters

vom 28. November 2019 an das TLVwA

Gesendet: Donnerstag, 28. November 2019 10:05

Betreff: Stadt Gera - § 43 (1) ThürKO; hier: unser Gespräch vom 27.11.2019

Sehr geehrter Herr

Sie hatten mich in unserem gestrigen Gespräch, für das ich mich noch einmal ausdrücklich bei Ihnen bedanken möchte, auch auf § 43 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) hingewiesen, in dem u.a. heißt: „Die Sitzungen vorbereitender Ausschüsse sind nicht öffentlich.“

Ich habe dazu den Fachgebietsleiter (FGL) Stadtrat/Ortsteilräte der Stadt Gera, Herrn _____ um Prüfung gebeten, ob wir in diesem Punkt gegen die ThürKO verstoßen, da die Ausschüsse der Stadt Gera grundsätzlich in allen Angelegenheiten, die vom Stadtrat öffentlich beraten werden sollen, ebenfalls öffentlich vorbereiten. Da alle Ausschüsse der Stadt Gera gem. unserer Geschäftsordnung auch beschließende Ausschüsse sind (z.B. *beschliesst der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung über a) die Angelegenheiten der Entwicklung der Wirtschaftsförderung, insbesondere über Gewerbeansiedlungen, b) die Förderung des Tourismus sowie des Stadtmarketings und des Stadtimages betreffenden Angelegenheiten und c) die Fragen der Entwicklung der Stadt bei der Technologieförderung*) vertritt der FGL Stadtrat/Ortsteilräte die Auffassung der beigefügten Kommentierung Uckel/Dressel/Noll (siehe Anlage). Hier heißt es u.a.: „*Beschließende Ausschüsse, die eine bestimmte Angelegenheit nur vorbereiten, weil die Entscheidungszuständigkeit nach § 26 Abs. 2 ThürKO bzw. den Regelungen der Geschäftsordnung beim Gemeinderat liegt, sind von der Regelung in Satz 3 nicht erfasst. Bei ihnen beurteilt sich die Frage, ob die Beratung öffentlich oder nichtöffentlich erfolgt, allein nach § 40 Abs. 1 ThürKO. Absatz 1 Satz 3 findet also nur für die Ausschüsse Anwendung, die nach den Festlegungen der Geschäftsordnung als durchweg nur vorbereitend eingerichtet sind.*“

Insofern gehe ich davon aus, dass die Stadt Gera nicht gegen § 43 Absatz 1 ThürKO verstößt.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister
und erster Beigeordneter der Stadt Gera
Dezernat Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice
Fon: 0365 838-2000
Fax: 0365 838-2015
E-Mail: Buero.Buergermeister@gera.de